

AZ Nr. 71.5-03-10-01-V03/7.1.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Reform der Grundsteuer - hier: weitergehende Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 31.01.2022 GZ 71.5-03-10-01-V02/7.1.3 haben wir Sie bereits über die Reform der Grundsteuer informiert. Mittlerweile wurden alle Eigentümer durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt vom 30.03.2022 (GABI 2022 Nr. 3 S. 103) von der Finanzverwaltung aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben. Eine persönliche Aufforderung der Körperschaften öffentlichen Rechts als Eigentümer zur Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nicht.

Zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts sind folgende Personen verpflichtet:

- Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Grundstücks in Baden-Württemberg
- Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg
- Bei Grundstücken in Baden-Württemberg, die mit einem Erbbaurecht belastet sind: Erbbauberechtigte unter Mitwirkung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks (Erbbaupflichtete).

Maßgebend für die persönliche Erklärungspflicht sind die Verhältnisse am 1. Januar 2022.

Die Frist zur Abgabe der Erklärung endet grundsätzlich am 31.10.2022. Laut Verfügung der OFD Karlsruhe vom 29.06.2022 AZ G1200/54 – St 346 ist der **bisher und auch zukünftig** nach dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) **vollständig steuerbefreite Grundbesitz von der Abgabefrist zum 31.10.2022 befreit**. Die Erklärungen hierfür sind spätestens zum 31.01.2024 zu erklären.

Von der Fristverlängerung ausgenommen sind jedoch:

1. Dienstwohnungen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 LGrStG.
2. Grundbesitz, bei dem bisher oder zum 01.01.2022 neben dem steuerbefreiten auch ein steuerpflichtiger Teil existierte.

Eine gesonderte Aufforderung durch die Finanzämter, eine Erklärung abzugeben, ist immer möglich. Diese Aufforderung muss eine Frist zur Erklärungsabgabe von mindestens einem Monat vorsehen.

Soweit nach dem 01.01.2022 eine teilweise oder vollständige Steuerpflicht eintritt, ist dies gem. § 22 Abs. 2 und § 44 LGrStG auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt einen Monat und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben.

Alle erforderlichen Formulare für die Erklärung sind seit dem 01.07.2022 in ELSTER verfügbar.

Eine Anleitung zur Erklärungsabgabe der Grundsteuererklärung und Erläuterungen zu den Steuerbefreiungsnormen finden Sie im Dienstleistungsportal im Downloadbereich des Sachgebiets Steuern (<https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/dezernat-7-finanzmanagement-und-informationstechnologie/referat-71-finanzplanung-haushalt-steuern-finanzcontrolling-statistik/sachgebiet-713-steuern>).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat